Satzung der Gemeinde Schlesen, Kreis Plön, über den Bebauungsplan Nr. 5

Für das Gebiet südlich der Dorfstraße und östlich der Staße Seebrook.

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) und des § 18 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom __.__.____ folgende Satzung der Gemeinde Schlesen über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 5, für das Gebiet südlich der Dorfstraße und östlich der Straße Seebrook, bestehend aus der Planzeichnung -Teil A- und dem Text -Teil B-, erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786) die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2021 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

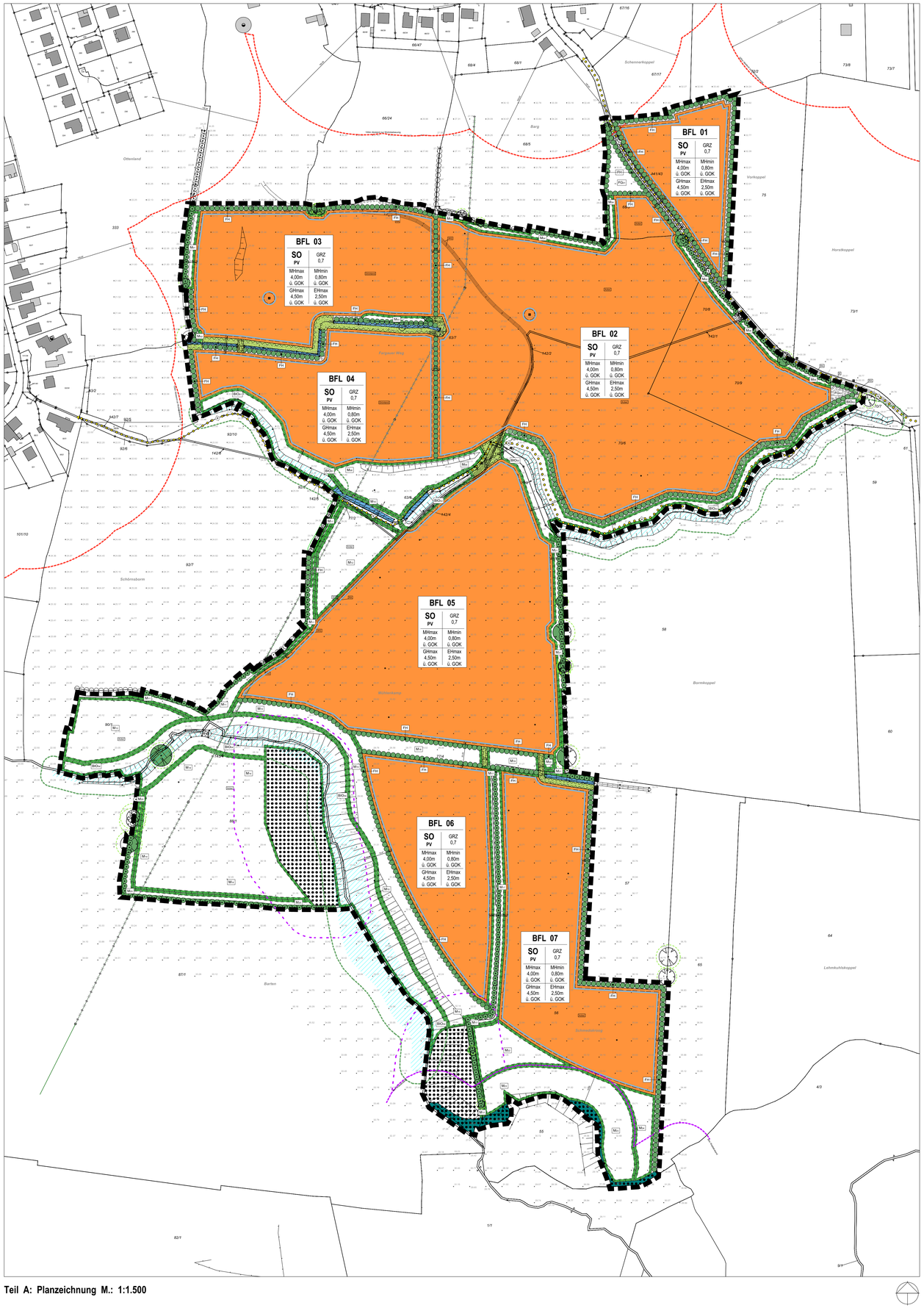

Teil A: Planzeichnung M.: 1:1.500

Teil A: Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlage
1. FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)		
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 5	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Art der baulichen Nutzung	
SO PV	Sonstiges Sondergebiet Photovoltaik	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 11 BauNVO
BFL 01	Nummerierung der Bauflächen, z. B. Baufläche (BFL) 01	
	Maß der baulichen Nutzung	
GRZ 0,70	Grundflächenzahl, z.B. 0,70	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 19 BauNVO
	Höhe Baulicher Anlagen als Höchst- und Mindestmaß	
GHmax 4,50m ü.GOK	Maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen über Geländeoberkante, z.B. 4,50 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
MHmax 4,00m ü.GOK	Maximal zulässige Höhe von Photovolatikmodulen über Geländeoberkante, z.B. 4,00 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
MHmin 0,80m ü.GOK	Minimal zulässige Höhe von Photovoltaikmodulen über Geländeoberkante, z.B. 0,80 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
EHmax 2,50m ü.GOK	Maximal zulässige Höhe von Einfriedungen über Geländeoberkante, z.B. 2,50 m ü. GOK	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB + § 16 Abs. 2 + 3, § 18 BauNVO
	Baugrenze	
	Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB + § 23 BauNVO
	Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen	
	Oberirdisch, künftig fortfallend	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 + Abs. 6 BauGB
	Hinweis: Die Freileitung soll im Zuge der Baumaßnahmen unter die Erde verlegt werden. Eine Trassenplanung liegt derzeit noch nicht vor. Diese wird im nächsten Verfahrensschritt ergänzt.	
	Unterirdisch, hier: verrohrtes Gewässer	§ 9 Abs. 1 Nr. 13 + Abs. 6 BauGB
	Grünflächen	
	Grünfläche (alles private Grünflächen)	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	Flächen für die Landwirtschaft und Wald	
	Flächen für Wald	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 + Abs. 6 BauGB
	Flächen für Wald, neu anzulegen	§ 9 Abs. 1 Nr. 18 + Abs. 6 BauGB
	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	
	Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 + Abs. 6 BauGB
	Zweckbestimmung:	
BIO	Biotop - Pflegefläche mit Nummerierung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
M	Maßnahmenfläche mit Nummerierung	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
FG	Feldgehölz mit Nummerierung	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
	Baum, zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Feldhecke, neu anzulegen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
GFL	Mit Geh- und Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche zugunsten des Betreibers, der Anlieger, der Gemeinde und den Rettungsdiensten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB
	Von jeglicher Bebauung freizuhaltende Flächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB
	2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)	
	Biotop gemäß Biotopkartierung	§ 30 Abs. 2 BNatSchG
	30 m Waldschutzstreifen, Bestandswald	§ 24 LWaldG
	30 m Waldschutzstreifen, durch neu anzulegenden Wald	§ 24 LWaldG
	Knick, zu erhalten	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Knick, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Feldhecke, zu erhalten	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	Feldhecke, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs	§ 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG
	3. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER	
	Baum, zu erhalten, außerhalb des Geltungsbereichs	
	100 m Abstand zu Wohnbebauung	
	10 m Abstand zu Biotop	
	Baumschutzbereich: - bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser ≤ 0,8m ist der Schutzbereich = Kronenbereich + 1,5m - bei Bäumen mit einem Stammdurchmesser > 0,8m ist der Schutzbereich = Stammumfang x 4	
	Wegeverbindung: Wanderweg	
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
70/6	Flurstücksbezeichnung	
	Flurgrenze	
5,00	Maße in Metern	
	Böschung, vorhanden	

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Zulässigkeit von Vorhaben
(§ 12 Abs. 3a i.V.m. § 9 Abs. 2 BauGB)

Vorhaben- und Erschließungsplan
Innerhalb des Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

2. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. § 12 Abs. 3 a BauGB und § 11 BauNVO)

Innerhalb des festgesetzten sonstigen Sondergebietes für Photovoltaikanlagen (SOPV) sind Vorhaben zulässig, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen, inkl. dazu notwendige Nebenanlagen (Trafostationen, Kabelleitungen, Übergabestationen etc.) sowie Stromspeicher und zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Vor Beginn der Baumaßnahmen zur Errichtung von Vorhaben, die der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen dienen, sowie nach vollständigem Rückbau jener Anlagen ist die landwirtschaftliche Nutzung des sonstigen Sondergebiets für Photovoltaikanlagen (SOPV) zulässig.

3. Höhe der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO und § 2 LBO Schleswig-Holstein)

Unterer Bezugspunkt der Höhenfestsetzungen ist die gewachsene Geländeoberfläche. Es ist eine maximale Höhe der Photovoltailmodule inkl. der Modultische (MHmax) von 4,00 m zulässig. Der Abstand der Photovoltaikmodule über Geländeoberfläche muss mindestens 80 cm betragen (MHmin).

Es ist eine maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) von 4,50 m zulässig. Bauliche Anlagen in diesem Sinne sind z.B. Übergabestationen und andere für den Betrieb der Photovoltaikanalagen notwendige Nebenanlagen. Die maximale Höhe baulicher Anlagen (GHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kamaras, Signaltechnik, Antennen etc. um maximal 1,00 m überschritten werden.

4. Reihenabstand
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m § 6 LBO Schleswig-Holstein)

Der Abstand zwischen den Reihen der Modultische muss mindestens 2,50 m betragen.

5. Einfriedungen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBO Schleswig-Holstein)

Einfriedungen sind im Geltungsbereich nur als Hecke oder durchlässiger Zaun ohne Sockelmauer zulässig. Zäune dürfen eine maximale Höhe von 2,50 m (EHmax) über der gewachsenen Geländeoberfläche nicht überschreiten. Die maximale Höhe der Einfriedungen (EHmax) darf durch kleinteilige Aufbauten wie Kamaras, Signaltechnik, Beschilderung etc. um maximal 1,50 m überschritten werden. Bei Zäunen ist über der Geländeoberfläche ein Freihaltebastand von mindestens 10 cm zu gewährleisten.

6. Geh- Fahr- und Leitungsrecht
(§ 9 Abs. 1 Nr. 21 + Abs. 6 BauGB)

Zur Erschließung der Photovoltaikanlagen ist dem Betreiber, den Anliegern, der Gemeinde und den Rettungsdiensten ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzuräumen.

7. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

7.1 Maßnahmenflächen (Entwicklung Feuchtgrünland)
Die Flächen M09 und M13 sind durch eine geeignete Unterhaltung zu einem arten- und strukturreichen Grünland zu entwickeln. Die Fläche M12 ist als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen. Die Flächen M09 ist durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig. Die Flächen M12 und M13 sind extensiv mit Rindern zu beweiden.

7.2 Maßnahmenflächen (Entwicklung Grünland)
Die Flächen M07, M14, M15 (teilweise), M22 und M24 sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen. Die Flächen M02 ist durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Statt Mahd können die Flächen auch durch eine extensive Beweidung bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig. Die Flächen M14, M15, M22 und M24 sind extensiv mit Rindern zu beweiden.

7.3 Maßnahmenflächen (Widkorridor)
Die Flächen M18, M19 und M20 sind mit einem lockeren Bestand aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern anzulegen und langfristig zu erhalten. Die Aufforstung zu Wald ist unzulässig.

7.4 Maßnahmenfläche (Waldabstand)
Die Fläche M23 ist als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Statt Mahd kann die Fläche auch durch eine extensive Beweidung bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

7.5 Maßnahmenflächen (Kick- bzw. Feldheckenschutzstreifen)
Die Flächen M04, M05, M06, M11, M17, M21 und M25 sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen.

Die Flächen M01, M03, M04, M05, M06, M17 und M21 sind durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Statt Mahd können die Flächen auch durch eine extensive Beweidung bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig.

7.6 Maßnahmenflächen (Feldgehölze)
Auf den Flächen FG01 und FG02 sind Feldgehölze mit einem lockeren Bestand aus einheimischen, standortgerechten Sträuchern und Bäumen anzulegen und langfristig zu erhalten. Die Aufforstung zu Wald ist unzulässig.

7.7 Biotop-Pflegeflächen BIO01 und BIO03
Die Pflegeflächen BIO01 und BIO03 sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig. Der Erhalt des vorhandenen Wanderwegs als unbefestigter Weg ist zulässig.

7.8 Biotop-Pflegefläche BIO02
Der Gehölzbestand auf dem Steilhang ist zu erhalten und vor Beeinträchtigungen zu schützen. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden. Die Pflegefläche BIO02 um den Steilhang ist als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig. Der Erhalt des vorhandenen Wanderwegs als unbefestigter Weg und des Spurplattenwegs ist zulässig.

7.9 Biotop-Pflegefläche BIO04
Die Pflegefläche BIO04 ist als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und mit Rindern zu bewirtschaften. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen zur Bewirtschaftung ist zulässig. Die vorhandene Querung des Gewässers bleibt erhalten und wird als GFL ausgewiesen.

8. Grünordnung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a+b BauGB i.V.m. § 8 BNatSchG und § 1 BauGB)

8.1 Unbebaute Flächen
Die Flächen des sonstigen Sondergebietes, mit Ausnahme der von baulichen Anlagen versiegelten Flächen, z.B. Übergabestationen, sind als Extensivgrünland mit einer autochthonen Saatmischung anzulegen und durch Mahd (zweimal jährlich ab dem 15.07.) zu bewirtschaften. Das Mähgut muss vollständig abgefahren werden. Die Flächen des sonstigen Sondergebietes kann statt Mahd auch durch eine extensive Beweidung mit Schafen bewirtschaftet werden. Der Einsatz von Pflanzenschutz- und Düngemitteln ist untersagt. Das Befahren der Flächen während der Bauphase und zur Bewirtschaftung der Photovoltaikanlage ist zulässig. Die Verlegung von für den Betrieb der Photovoltaikanlage erforderlicher Leitungen ist zulässig.

8.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Innerhalb der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind Feldhecken aus einheimischen, standortgerechten Gehölzen zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind einheimische, standortgerechte Gehölze nachzupflanzen.

8.3 Grünflächen
Auf den Grünflächen ist lediglich ein bodenbedeckender Bewuchs zulässig. Bäume und Sträucher sind auf diesen Flächen unzulässig.

8.4 Erhalt von Bäumen
Die innerhalb des Geltungsbereichs vorhandenen Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Bei Abgang sind einheimische, standortgerechte Bäume nachzupflanzen.

8.5 Erhalt von Knicks und Feldhecken
Der gemäß § 21 Abs. 1 LNatSchG geschützte Knickbestand ist in seiner dargestellten Länge vollständig zu erhalten und vor Störungen zu bewahren. Feldhecken sind Knicks gleichgestellt. Die Knicks sind in einem Rhythmus von 10 bis 15 Jahren auf den Stock zu setzen. Eine gärtnerische Pflege der Knicks sowie Beeinträchtigungen des Knickwalles und der Knickgehölze sind nicht zulässig. Bei Abgang einzelner Gehölze sind Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Hierbei sind einheimische, standortgerechte Gehölze zu verwenden.

Nachrichtliche Übernahmen & Hinweise:

A. Hinweise zum Denkmalschutz
Wer Kulturdenkmale entdeckt, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde, der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Das Kulturdenkmal und die Fundstätte sind bis zum Eintreffen eines Vertreters der oberen Denkmalschutzbehörde in einem unveränderten Zustand zu erhalten (siehe § 15 Denkmalschutzgesetz). Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

B. Hinweise zu Altlasten
Sollten während der Bauarbeiten optisch und organoleptisch auffällige Bodenbereiche entdeckt werden, ist die untere Bodenschutzbehörde des Kreises Plön umgehend in Kenntnis zu setzen und die zu ergreifenden Maßnahmen abzustimmen und durchzuführen.

C. Hinweis zum Boden
Im Zuge der Maßnahme sind die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV, § 12) des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u. a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG u. a. § 2 und § 6) einzuhalten.

D. Hinweise zu Kampfmitteln
Gemäß der Anlage zur Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 07.05.2012 gehört die Gemeinde Schlesen nicht zu den Gemeinden, die durch Bombenabwürfe im 2. Weltkrieg in besonderer Weise betroffen waren. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen. Sie sind unverzüglich der Polizei zu melden. Aufgrund der Gefahr, die von der Munition ausgehen kann, darf sie nicht bewegt oder aufgenommen werden. Der Fundort ist bis zum Eintreffen der Polizei zu sichern.

Verfahrensvermerke:

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom __.__.____. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln vom __.__.____ bis __.__.____.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde nach Bekanntmachung im amtlichen Bekanntmachungsblatt „_____“ Nr. __/20__ vom __.__.____ durch Auslegung vom __.__.____ bis __.__.____ während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr durchgeführt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am __.__.____ unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahmen aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am __.__.____ den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. __ und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. __, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, in der Zeit vom __.__.____ bis __.__.____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter „www. _____.de“ ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am __.__.____ zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

__.__.____ _____
Name
Bürgermeister/in
Siegel

7. Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.

__.__.____ _____
Name
ÖbVI
Siegel

8. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am __.__.____ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

9. Die Gemeindevertretung hat den Bebauungsplan Nr. __, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am __.__.____ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

__.__.____ _____
Name
Bürgermeister/in
Siegel

10. (Ausfertigung:) Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

__.__.____ _____
Name
Bürgermeister/in
Siegel

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. __ durch die Gemeindevertretung sowie Internetadresse der Gemeinde und Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind vom __.__.____ bis __.__.____ durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüchen geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am __.__.____ rechtsverbindlich geworden.

__.__.____ _____
Name
Bürgermeister/in
Siegel

Übersichtsplan ohne Maßstab

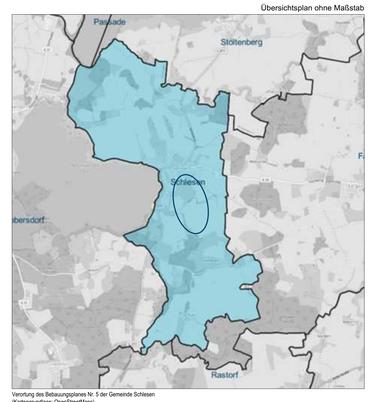

Verortung des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schlesen
(Kartengrundlage: OpenStreetMaps)

Satzung der Gemeinde Schlesen, Kreis Plön, über den Bebauungsplan Nr. 5

Für das Gebiet südlich der Dorfstraße und östlich der Straße Seebrook.

Bearbeitung: 23.01.2024

VORENTWURF

B2K Kühle-Koerner PartG mbB
Schleiweg 10, 24106 Kiel
Tel.: +49 431 596 7460
info@b2k.de www.b2k.de
Architekten | Stadtplaner

Geändert :

Art des Verfahrens : ■ Regel-Verfahren ■ Schnellen- und Einfach-Langsatz (§ 12 BauGB) □ Einfacher Bebauungs-Plan (§ 30 (3) BauGB) □ Vereinfachtes Verfahren (§ 13 BauGB)

Stand des Verfahrens : ■ § 3 (1) BauGB ■ § 4 (1) BauGB □ § 3 (2) BauGB □ § 4 (2) BauGB □ § 4a (3) BauGB □ § 4a (3) BauGB □ § 7 (1) BauGB □ § 10 BauGB